

| | | |
|---|------------------------------|--------------------|
| Anfrage öffentlich | Datum 16.09.2022 | Nummer F0233/22 |
| Absender Fraktion Gartenpartei/Tierschutzallianz | | |
| Adressat Oberbürgermeisterin Frau Simone Borris | | |
| Gremium Stadtrat | Sitzungstermin 06.10.2022 | |
| Kurztitel Vermietung von E-Scootern: Sondernutzung oder Gemeingebrauch | | |

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

derzeit tobt in Magdeburg die Debatte um die E-Scooter, die vor einigen Tagen im Stadtbild auftauchten. Die Emotionen kochen hoch und es geht dabei wenig sachlich zu.

Besonders erschreckend ist, dass von "plötzlich" gesprochen wird. E-Scooter prägen das Bild vieler europäischer Städte seit Jahren. Zeit genug war also, auch in Magdeburg ein Konzept für potentielle Anbieterfirmen zu erstellen. Hierin können Regeln wie z. B. eine Höchstzahl der Elektroroller für das Stadtgebiet, die Kostentragung für Bergungskosten aus Gewässern oder auch Nutzungszeiten festgelegt werden, weil die Erfahrungen aus anderen Kommunen zeigten, dass für viele Fälle von Vandalismus betrunkene Nutzer in den Nachtstunden verantwortlich sind.

Einer der Anbieter berichtete in der Volksstimme vom 30.08.2022, dass er in Erfurt, Freiburg und Göttingen Verleihsysteme zu laufen habe und dort lediglich eine freiwillige Selbstverpflichtung erforderlich war.

Die Qualifizierung als Sondernutzung beruht bislang allein auf der Entscheidung des OVG Münster vom 20.11.2020 11 B 1459/20 zu Mietfahrrädern.

Grundlegend für die Beurteilung ist das Urteil vom 03.06.1982 – BverwG7 C 73.79. Maßgeblich für Qualifizierung als erlaubnisfreier Gemeingebrauch ist allein, dass die Straße zum Zwecke des - fließenden oder vorübergehenden ruhenden - Verkehrs genutzt wird. Entscheidend ist insofern, dass der Nutzer die Inbetriebnahme zum Verkehr gerade beabsichtigt. Die Nutzung kann dabei durchaus mehrere Zwecke haben. Maßgeblich ist der überwiegende Zweck (Schwerpunkt) der Nutzung.

Da beide Modelle - also sowohl Regelungen mit Selbstverpflichtung bzw. mit Sondernutzung - möglich sind, obliegt es dem Stadtrat zu entscheiden, welches für unsere Stadt besser geeignet ist.

Folgende Fragen bitte ich zu beantworten:

1. Bitte erläutern Sie, warum die Stadtverwaltung in obigen Fällen von Sondernutzung und nicht von Gemeingebrauch ausgeht. Beide Modelle sind gebräuchlich.

2. Weshalb wurde der Stadtrat über das Verfahren mit E-Scootervermietern nicht informiert bzw. eine Entscheidung eingeholt, da doch eine Regulierung sowohl über Sondernutzung als auch Gemeingebrauch mit Selbstverpflichtung möglich ist?

Ich bitte um kurze mündliche und ausführliche schriftliche Stellungnahme.

Aila Fassi
Stellv. Fraktionsvorsitzende
Stadträtin
Fraktion Gartenpartei/Tierschutzallianz